

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 71. —

---

(Nr. 7234.) Allerhöchster Erlass vom 8. Oktober 1868., betreffend die Erhebung der Hafens- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 30. September d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Hafens- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage bei Saalfeld am Ewing-See erhoben werden sollen, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplik.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

# T a r i f,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung des Saalfelder Hafens und der an demselben liegenden Lagerplätze zu entrichten sind.

Vom 8. Oktober 1868.

**E**s wird entrichtet:

## A. An Hafengeld.

### I. von jedem Schiffsgefäß mit Ausnahme der Fischerböte:

1) wenn es beladen ist:

- a) beim Eingange..... 15 Sgr.
- b) beim Ausgange..... 15 Sgr.

2) wenn es beballastet oder leer ist:

- a) beim Eingange..... 5 Sgr.
- b) beim Ausgange..... 5 Sgr.

### II. von einem Fischerboot

nur beim Eingange..... 1 Sgr.

## Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

- 1) Fahrzeuge, welche durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert sind und in den Hafen einlaufen, sofern sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht oder Ladung eingenommen zu haben;
- 2) Fahrzeuge, welche, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widrigen Windes dorthin zurückkehren, unter der zu 1. am Schlusse gedachten Bedingung;
- 3) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind oder ausschließlich Königliche oder Armee-Effekten befördern.

B. An

B. An Lagergeld.

Von jeder Quadratruthe der benutzten Lagerplätze am Hafen für eine Woche..... 2 Pfennige.

Anmerkung: Flächen von weniger als Eine Quadratruthe, und Fristen von weniger als Eine Woche, werden für Eine Quadratruthe, beziehungsweise für Eine Woche gerechnet.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplik.

(Nr. 7235.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober er. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 19. Meiner Verordnung vom 22. August 1867., betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, dem Antrage des hannoverschen Provinziallandtages entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover

hiemit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

# Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens  
und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz  
Hannover.

---

## §. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Provinz Hannover wird ein

„ständischer Verwaltungsausschuß“  
bestellt.

## §. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus:

- 1) dem jedesmaligen Landtagsmarschalle, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse verbleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben;
- 2) zwölf Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß jedem der drei Stände je vier Mitglieder angehören.

Die Wahl ad 2. erfolgt auf die Dauer des Mandats der Provinziallandtags-Abgeordneten (§. 8. der Verordnung vom 22. August 1867.), mit der Maafgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert.

Aus jedem Stande sind vier Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

## §. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens  
und

und der provinzialständischen Anstalten nach Maaßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanz-Stats, zu führen.

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt. Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

#### §. 4.

##### Landtagsmarschall.

Der Landtagsmarschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maaßgabe der Geschäftsordnung (§. 3.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maaßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektoriums (vergl. §. 6.) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Ausschußsitzung Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

#### §. 5.

##### Ständische obere Beamte.

Zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte werden drei besoldete Oberbeamte bestellt, welche vom Provinziallandtage gewählt werden.

Ihre Anstellung geschieht auf zwölf Jahre. Werden sie nach Ablauf dieser Periode nicht wiedergewählt, so erhalten sie die Hälfte ihres Gehaltes als Pension.

Dem Provinziallandtage steht außerdem das Recht zu, auf den Antrag des Ausschusses nach Ablauf von sechs Jahren diese Beamten unter Belassung der Hälfte ihres Gehalts als Pension ihres Dienstes zu entlassen. Sie können Mitglieder des Provinziallandtages, nicht aber des Ausschusses sein.

Sie haben ihren Wohnsitz in der Stadt Hannover zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektoriums.

Die ständischen Oberbeamten (§. 5.) bilden das Landesdirektorium. Der Vorsitzende desselben führt den Titel eines Landesdirektors, die beiden anderen Mitglieder denjenigen eines Schatzrathes. Die Wahl des Landesdirektors bedarf der Bestätigung des Königs.

Das Landesdirektorium führt unter Aufsicht des Ausschusses die laufenden Geschäfte der ständischen Verwaltung selbstständig. Es hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Es vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen.

Der Geschäftsgang des Landesdirektoriums ist, vorbehaltlich der nachstehenden Befugnisse des Vorsitzenden, ein kollegialischer.

Der Landesdirektor vertheilt die Geschäfte und zeichnet alle Schriftstücke. Er ist dem Provinziallandtage, beziehungsweise dem Ausschusse, verantwortlich für den unmangelhaften Betrieb der Geschäfte und für tüchtige gesetzmäßige Führung der Verwaltung.

Beschlüsse, welche der Landesdirektor für besonders nachtheilig hält, kann er bis zum Zusammentritt des Ausschusses beanstanden, muß dieselben jedoch diesem zur Entscheidung vorlegen. Kann die Sache bis dahin eine Verzögerung nicht leiden, so ist der Landesdirektor berechtigt, die nothwendigen Maaßregeln für die Zwischenzeit selbst anzuordnen.

Der Ausschuss kann in besonderen Fällen die Besorgung einzelner Geschäfte dem Landesdirektor allein übertragen.

Der Landesdirektor wird im Behinderungsfalle durch den ersten Schatzrath vertreten.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der Schatzräthe, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, welche der Genehmigung des Provinziallandtages bedürfen.

§. 7.

Ständische Bureaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden der Zahl, der Dienst-einnahme und der Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) nach auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuss, sofern nicht der Landtag die Anstellung einzelner Beamten sich vorbehält.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Kompetenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinziallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsinstruktion und führen ihr Geschäft unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und des Landesdirektoriums.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung u. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestellungen.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestellungen geregelt.

§. 11.

Oberaufsicht.

Der Oberpräsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm nach §. 19. der Verordnung vom 22. August 1867. zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugniß überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuss fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu

zu machen, und auf Erfordern sind ihm Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maaßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. März 1868.

Der Uebergang derjenigen bisherigen Staatsanstalten in die ständische Verwaltung, welche in Folge des Gesetzes vom 7. März 1868. (Gesetz = Samml. S. 223.) den Hannoverschen Provinzialständen überwiesen werden, ingleichen die Verwaltung der denselben Behufs der Landstraßen und Gemeindewege überwiesenen Mittel, wird durch besondere im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei  
(H. v. Decker).